

**Übungsfall 1:**

Die Eheleute Mola und Lola Capriola wohnen im gemeinsamen Einfamilienhaus in Mannheim-Lindenhof (Baden Württemberg). Mola Capriola ist als selbständiger Schreinermeister tätig. Sein Betrieb liegt in Mannheim-Friedrichsfeld. Lola ist als selbständige Rechtsanwältin tätig. Sie hat ihr Büro in gemieteten Räumen in der Innenstadt von Heidelberg.

Lola besitzt zusammen mit ihren beiden Geschwistern ein vermietetes Dreifamilienhaus in Weinheim, das sie vor 4 Jahren von ihren Eltern geerbt haben. Für die Verwaltung der Mieteinnahmen und die Kontakte mit den Mietern und den Behörden ist ihr in Heidelberg wohnender Bruder Jim Beam zuständig. Mola gehört zudem ein in der Nähe von Heidelberg vermietetes Einfamilienhaus.

**Aufgabe:**

Welches FA ist für die Einkommensteuer, Umsatzsteuer und die notwendigen gesonderten Feststellungen (ohne Einheitswerte) der Familie Capriola zuständig?

**Hinweis:** Alle genannten Orte sind Sitz eines Finanzamtes. Für die Zuständigkeit innerhalb der Stadt Mannheim gilt:

FA Mannheim-Stadt u.a. zuständig für Ortsteile:	FA Mannheim-Neckarstadt u.a. zuständig für Ortsteile:
MA-Innenstadt	MA-Feudenheim
MA-Lindenhof	MA-Vogelstang
MA-Neckarau	MA-Wallstadt
MA-Rheinau	MA-Friedrichsfeld
...	...

Begründen Sie Ihre Lösung unter Bezug auf die entsprechenden Rechtsvorschriften (§§-Angaben)!

**Übungsfall 2:**

Anna Bolika betreibt in Berlin-Steglitz ein Einzelhandelsgeschäft für Sportswear in gemieteten Räumen. Sie wohnt mit ihrer Familie seit zwei Jahren in Potsdam-Stadt in einem eigenen Einfamilienhaus.

**Aufgabe:**

Welche Finanzämter sind für welche Steuerbescheide von Anna Bolika örtlich zuständig? Geben Sie bitte zusätzlich die Bezeichnung des jeweiligen Finanzamtes mit der entsprechenden gesetzlichen Grundlage an!

**Hinweis:** Alle genannten Orte sind Sitz eines Finanzamtes.

**Lösung Übungsfall 1:**

- ESt Familie Capriola: Betriebs-FA Mannheim-Neckarstadt, § 19 (3), da der Gewerbebetrieb des Ehemannes in Mannheim-Friedrichsfeld liegt
- USt für Gewerbebetrieb Ehemann: Betriebs-FA Mannheim-Neckarstadt, § 21
- USt für Rechtsanwaltskanzlei Ehefrau: Betriebs-FA Heidelberg, § 21

**Gesonderte Feststellungen:**

- gesonderte Feststellung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit gemäß § 180 (1) Nr. 2b, durch Tätigkeits-FA Heidelberg, § 18 (1) Nr.3
- gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte aus V+V gemäß § 180 (1) Nr.2a, durch Verwaltungs-FA Heidelberg, § 18 (1) Nr.4
- (keine gesonderte Feststellung der Einkünfte aus V+V beim Ehemann, da EFH ihm allein gehört)

**Lösung Übungsfall 2:****Zuständigkeiten Finanzamt Berlin-Steglitz**

Bescheid	Bezeichnung FA	§-Angabe
Umsatzsteuer	Betriebsfinanzamt	§ 21 (1) AO
Gewinnfeststellungsbescheid Einkünfte aus Gewerbebetrieb	Betriebsfinanzamt	§ 180 (1) Nr. 2b i.V.m. § 18 (1) Nr. 2 AO
Feststellung des Gewerbe-Steuermessbetrages (Ausnahme Berlin: GewSt-Bescheid kommt auch vom FA!)	Betriebsfinanzamt	§ 22 (1)-(3) i.V.m. § 18 (1) Nr. 2 AO

**Zuständigkeiten Finanzamt Potsdam-Stadt**

Steuerbescheid	Bezeichnung FA	§-Angabe
Einkommensteuer	Wohnsitzfinanzamt	§ 19 (1) AO
Grundsteuermessbetrag / ggf. Einheitswertfeststellung	Lagefinanzamt	§ 22 (1) i.V. m. § 18 (1) Nr.1 AO